

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1953

Nummer 32

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 5. 5. 53 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) | 251 |
| 5. 5. 53 | Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1953 | 253 |
| 5. 5. 53 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 123) | 257 |
| 5. 5. 53 | Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen | 258 |
| 5. 5. 53 | Gesetz über die Besoldung der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen | 260 |
| 5. 5. 53 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz GBG) vom 16. April 1926 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 233) | 262 |
| 28. 4. 53 | Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer | 262 |
| 28. 4. 53 | Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39) | 262 |
| 31. 3. 53 | Verordnung über die Beschwerdeausschüsse für den Lastenausgleich | 263 |

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953).

Vom 5. Mai 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt festgestellt:

I. Ordentlicher Haushalt

| | |
|-----------------|------------------|
| Gesamteinnahmen | 3 200 763 000 DM |
| Gesamtausgaben | 3 200 763 000 DM |

II. Außerordentlicher Haushalt

| | |
|-----------------|----------------|
| Gesamteinnahmen | 767 000 000 DM |
| Gesamtausgaben | 767 000 000 DM |

(2) Die vorstehenden unter I aufgeführten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landeshaushalts wie folgt auf:

Teil A (Landeshaushalt einschl. der im Teil A enthaltenen mit „P“ gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein)

| | |
|-----------|------------------|
| Einnahmen | 3 069 169 250 DM |
| Ausgaben | 3 069 169 250 DM |

Teil B (Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen)

| | |
|-----------|----------------|
| Einnahmen | 131 593 750 DM |
| Ausgaben | 131 593 750 DM |

(3) Die vorstehenden unter II aufgeführten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des außerordentlichen Haushalts gliedern sich auf die einzelnen Teile des Landeshaushalts wie folgt auf:

Teil A (Landeshaushalt)

| | |
|-----------|----------------|
| Einnahmen | 763 000 000 DM |
| Ausgaben | 763 000 000 DM |

Teil B (Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen)

| | |
|-----------|--------------|
| Einnahmen | 4 000 000 DM |
| Ausgaben | 4 000 000 DM |

§ 2

Über die im Haushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan (Teil A) veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 711 553 650 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds, der Gegenwertfonds und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel 1 Titel 91, 92, 94 und 95 veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Provinzialverband Westfalen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan des Provinzialverbandes Westfalen (Teil B) veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 3 800 000 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die Genehmigungspflicht für die Einzeldarlehen nach den hierfür geltenden Gesetzen wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an Wirtschaftsbetriebe bis zu 100 000 000 DM
- b) für Altenteile, die bei der Übergabe eines Hofes an einen Heimatvertriebenen nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz ausbedungen werden, sowie für die Sicherstellung von Eigentümerninventar (eisernes Inventar), das einem Heimatvertriebenen bei einer Hofverpachtung übergeben wird, bis zu 500 000 DM
- c) für Schuldverschreibungen, die von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) ausgegeben werden, bis zu 20 000 000 DM

d) für Zwecke des Wohnungsbaues bis zu 40 000 000 DM
 e) an Stelle der im außerordentlichen Haushalt (Teil A) vorgesehenen Aufnahme von Anleihen in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen des außerordentlichen Haushalts.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Diese Bestimmung findet auf Bürgschaften gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c keine Anwendung.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln.

Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind aus den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

(5) Der Provinzialverband Westfalen wird ermächtigt, Bürgschaften für Investitionskredite an wirtschaftliche Unternehmen, an denen der Provinzialverband beteiligt ist, bis zu 4 000 000 DM zu übernehmen.

§ 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(2) Der Provinzialverband Westfalen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung seiner Betriebsmittel Kassenkredite bis zum Betrage von 5 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

Die Stadt- und Landkreise haben als Umlage
 im Landesteil Nordrhein 5,46% und
 im Landesteil Westfalen 5,36%

der für das Rechnungsjahr 1953 geltenden Bemessungsgrundlagen aufzubringen.

§ 7

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und 104b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse),
 - 201 (Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
 - 203 (Post-, Telegrafien- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren) und
 - 206 (Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen),

3. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel der Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Besoldungen der planmäßigen Beamten) für Titel 103 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen und abgeordneten Beamten) und Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),
2. Titel 103 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen und abgeordneten Beamten) für Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte),

3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter)

für Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfegrundsätze),

4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.)

für Titel 217 (Umszugskosten und Umszugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 702 Titel 534, 536 und 600 sowie im Kapitel 703 Titel 601 und 602 mit den Mitteln bei Kapitel 702 Titel 530,

2. im Kapitel 1006

a) bei Titel 530, 531 und 532,

b) bei Titel 600 und 601.

(4) Innerhalb der Verrechnungshaushaltspläne sind die Ausgabeansätze mit gleichartiger Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig.

(5) Die im Landesjugendplan enthaltenen Mittel sind innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für übertragbare Ausgaben einschließlich von Ausgaberesten aus dem Vorjahre.

§ 8

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabeansätze des Landeshaushaltsplans (Teil A), die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsabschluß die Übertragbarkeit anzuordnen, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1953 ausgesprochenen Ausgabebewilligungen erforderlich ist.

§ 9

Von den im Rechnungsjahr 1953 durch Beendigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 811 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 310, 313 bis 319 und 1205.

§ 10

(1) Für die Durchführung des Landeshaushalts (Teil A) gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung.

(2) Für die Durchführung des Landeshaushalts (Teil B) gelten die Bestimmungen des Gemeindefinanzgesetzes.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung des gesamten Landeshaushalts die in der Anlage 2 zum Haushaltsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 11

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1953 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushalt für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben (Titel 530 bis 534) gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsordnung.

2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabeansätze des außerordentlichen Haushalts (Titel 535 bis 548) Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1953 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50%, mindestens aber 100 Millionen DM zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 702 Titel 530 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 12

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt. Er hat auch die haushaltsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die bei einem Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung im Rechnungsjahr 1953 bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzungen der Landschaftsverbände erforderlich werden, zu treffen.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Finanzminister:
Arnold. Dr. Flecken.

Anlage 1

**Gesamtplan
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1953.**

I. Ordentlicher Haushaltsplan.

Teil A

(Landeshaushalt einschl. der in Teil A enthaltenen mit „P“ gekennzeichneten Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes Nordrhein).

| Einzelplan | Einnahme | Ausgabe |
|---|----------------------|----------------------|
| | Ansatz 1953 DM | Ansatz 1953 DM |
| 1 Landtag | 16 200 | 3 890 050 |
| 2 Ministerpräsident und Staatskanzlei | 524 400 | 31 989 100 |
| 3 Innenministerium | 24 413 200 | 189 595 100 |
| 4 Justizministerium | 66 497 600 | 186 612 350 |
| 5 Kultusministerium | 39 978 600 | 477 604 200 |
| 6 Sozialministerium | 58 857 200 | 168 189 200 |
| 7 Ministerium für Wieder- aufbau | 13 497 550 | 246 870 050 |
| 8 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr | 6 061 250 | 113 264 050 |
| 9 Arbeitsministerium | 2 540 100 | 45 849 250 |
| 10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 40 992 000 | 174 407 750 |
| 12 Finanzministerium | 144 642 050 | 187 721 700 |
| 13 Landesrechnungshof | 700 | 1 343 100 |
| 14 Allgemeine Finanz- verwaltung | 2 671 148 400 | 1 241 833 350 |
| | 3 069 169 250 | 3 069 169 250 |

Teil B

(Haushalt des Provinzialverbandes Westfalen).

| Einzelplan | Einnahme | Ausgabe |
|-------------------------|----------------------|----------------------|
| | Ansatz 1953 DM | Ansatz 1953 DM |
| I Allgemeine Verwaltung | 1 182 800 | 2 841 200 |
| V Kulturpflege | 422 100 | 2 007 850 |
| VI Wohlfahrt | 59 903 000 | 86 828 450 |
| X Landwirtschaft | 517 750 | 1 573 950 |
| XI Verkehr | 21 863 150 | 31 071 550 |
| XII Finanzen | 47 704 950 | 7 270 750 |
| | 131 593 750 | 131 593 750 |

II. Außerordentlicher Haushaltsplan.

| | Einnahme | Ausgabe |
|--------|----------------------|----------------------|
| | Ansatz 1953 DM | Ansatz 1953 DM |
| Teil A | 763 000 000 | 763 000 000 |
| Teil B | 4 000 000 | 4 000 000 |

Anlage 2

zum Gesetz über die Feststellung
des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953

Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953.

1. Die Planstelle eines Verschollenen, aber noch nicht für tot erklärten Beamten kann wieder besetzt werden, wenn die dienstlichen Belange dies erfordern und von dem Beamten seit drei Jahren kein Lebenszeichen eingegangen ist, so daß die Planstelle gemäß § 24 Abs. 2 der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) nicht mehr für die Zahlung von Dienstbezügen in Anspruch genommen wird.

Keht ein verschollener Beamter zurück, dessen Planstelle unter den obigen Voraussetzungen wieder besetzt worden ist, so ist der durch die Doppelbesetzung bedingte Besoldungsmehraufwand außerplanmäßig (hinter dem Besoldungstitel) anzufordern. Der Heimkehrer ist in diesem Falle entsprechend § 36a der Reichshaushaltsordnung bevorzugt in einer freien oder der nächsten freiwerdenden Planstelle unterzubringen.

2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Landeshaushaltsrechnung als Ausgabereserve und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

3. Kraftfahrzeuge, die in den Jahren 1945 bis 1947 für Behörden des Landes in Anspruch genommen und durch Zahlung des Reichsmark-Taxwertes in ihr Eigentum übergegangen sind, können an die früheren Eigentümer gegen Zahlung von einem Zehntel der seinerzeit von der Landesregierung gezahlten Reichsmark-Summe zuzüglich eines Ausgleichs für etwaige Wertverbesserungen zurückgegeben werden.

4. Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsschädigung entspricht.

— GV. NW. 1953 S. 251.

Gesetz

zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit
den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das
Haushaltsjahr 1953.

Vom 5. Mai 1953.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Finanz- und Lastenausgleich.

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1953 werden den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzausgleichs- und zweckgebundene Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen gewährt:

A. Allgemeine Finanzausweisungen an die Gemeinden und Landkreise

§ 2

Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzausweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt:

1. für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen 53 700 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
 - a) für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000
 - b) eine weiterer Betrag von 42 500 000 168 500 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise 50 500 000 DM
4. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und die Landkreise 13 150 000 DM

Erstattung des Grundsteuerausfalls.

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 53 700 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 35 800 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuererminderung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind,
- b) 17 900 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Abs. 1 Buchst. a sind auf einen Vomhundertsatz der Meßbeträge festzusetzen, die der Grundsteuererminderung entsprechen. Der Finanzminister und der Innenminister bestimmen das Verfahren, nach dem diese Meßbeträge zu ermitteln sind und bemessen den Vomhundertsatz so, daß der nach Abs. 1 Buchst. a zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

Schlüsselzuweisungen.

a) Gemeinden.

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, den Zustrom von Flüchtlingen und Evakuierten, die Kriegszerstörungen und Demontagen, die Kriegsfolgenfürsorge und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Ziff. 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Abs. 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Finanzminister und vom Innenminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zu Grunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Abs. 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1.

Der Hauptansatz.

| | |
|---|-----------------|
| Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr | |
| als 5 000 Einwohnern | 90 vom Hundert |
| mit 10 000 Einwohnern | 100 vom Hundert |
| mit 25 000 Einwohnern | 125 vom Hundert |
| mit 50 000 Einwohnern | 135 vom Hundert |
| mit 100 000 Einwohnern | 140 vom Hundert |
| mit 250 000 Einwohnern | 145 vom Hundert |
| mit 500 000 Einwohnern und mehr | 150 vom Hundert |

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 30. Juni 1952 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, ist ein Viertel des Bevölkerungsabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

2.

Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung.

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

| | |
|---------------------------------|----------------|
| als 5 000 Einwohnern | 23 vom Hundert |
| mit 10 000 Einwohnern | 22 vom Hundert |
| mit 25 000 Einwohnern | 21 vom Hundert |
| mit 50 000 Einwohnern | 20 vom Hundert |
| mit 100 000 Einwohnern und mehr | 18 vom Hundert |

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3.

Der Grenzlandansatz.

Der Finanzminister und der Innenminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 vom Hundert des Hauptansatzes.

4.

Der Ansatz für den Anteil der Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung.

Er beträgt 10 vom Hundert der in der Gemeinde vorhandenen Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten nach der Statistik des Sozialministers „Bevölkerung und Wohnraum“ an einem von Finanzminister und Innenminister zu bestimmenden Stichtag.

5.

Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen.

| | |
|---|-----------|
| Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr | |
| als 10 vom Hundert | |
| des Grundsteueraufkommens | 2,5 v. H. |
| über 10—20 vom Hundert | |
| des Grundsteueraufkommens | 3,0 v. H. |
| über 20—30 vom Hundert | |
| des Grundsteueraufkommens | 3,5 v. H. |
| über 30—40 vom Hundert | |
| des Grundsteueraufkommens | 4,5 v. H. |
| über 40—50 vom Hundert | |
| des Grundsteueraufkommens | 5,0 v. H. |
| mehr als 50 vom Hundert | |
| des Grundsteueraufkommens | 5,5 v. H. |

der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a zu Grunde liegen, mit der Maßgabe, daß im Einzelfall der für das Haushaltsjahr 1952 gewährte Ansatz nicht überschritten werden darf. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

6.

Der Ansatz für Kriegsfolgenfürsorge.

Er beträgt in den kreisfreien Städten 150 vom Hundert und in den kreisangehörigen Gemeinden 75 vom Hundert für jeden am 30. Juni 1952 in der Kriegsfolgenfürsorge Unterstützten. Daneben wird den kreisangehörigen Gemeinden ein weiterer Zuschlag von 50 vom Hundert für jeden Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge gewährt zur Abgeltung des Verzichts auf die Ersatzansprüche gegenüber den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden bei der Flüchtlings- und Evakuiertenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik für Juni 1952 zu entnehmen.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 vom Hundert, die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 vom Hundert, die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 vom Hundert, die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren Meßbeträge mit 240 vom Hundert;

c) die nach § 3 Absatz 1a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse.

Der Berechnung sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1952 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zu Grunde zu legen nach Abzug der Meßbeträge, die auf die für das Haushaltsjahr 1951 wegen Kriegszerstörungen oder Demontagen erlassene Grundsteuer entfallen. Der Finanzminister und der Innenminister können statt dessen allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß an Stelle der Meßbeträge die Berechnung nach Grundbeträgen zu erfolgen hat, die aus dem Steueraufkommen im Kalenderjahr 1952 gewonnen werden.

d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

aa) das auf einen Hebesatz von 200 vom Hundert umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1952, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen,

bb) die im Anschreibungsjahr 1952 angeschriebenen Meßbeträge für Veranlagungszeiträume, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, mit 200 vom Hundert, höchstens jedoch 20 vom Hundert der nach der Bestimmung unter aa) sich ergebenden Steuerkraftzahl.

§ 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Finanzminister und den Innenminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den

der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

b) Landkreise.

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und die Kriegsfolgenfürsorge verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Finanzminister und vom Innenminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1.

Der Hauptansatz.

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

| | | |
|--------------|-------------------------|-----------------|
| mit | 1— 1 000 Einwohnern | 120 vom Hundert |
| mit | 1 001— 2 000 Einwohnern | 110 vom Hundert |
| mit | 2 001— 5 000 Einwohnern | 100 vom Hundert |
| mit | 5 001—10 000 Einwohnern | 95 vom Hundert |
| mit mehr als | 10 000 Einwohnern | 90 vom Hundert |

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2.

Der Grenzlandansatz.

Der Finanzminister und der Innenminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 vom Hundert des Hauptansatzes.

3.

Der Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge.

Er beträgt 112,5 vom Hundert für jeden am 30. Juni 1952 Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik zu entnehmen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 31,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1953 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

Ausgleichsstock.

§ 10

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

B. Zweckgebundene Zuschüsse.

§ 11

Straßenbaulasten.

Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 700 DM je km. Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten den gleichen Zuschuß.

§ 12

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten einen Zuschuß von 1500 DM je km. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je km den gleichen Zuschuß.

§ 13

Polizeilasten.

(1) Die Kosten der Stadtkreispolizei werden je zur Hälfte vom Land und von den zu einem Stadtkreispolizeigebiet gehörenden kreisfreien Städten, die der Regierungsbezirkspolizei je zur Hälfte vom Land und von den zu jedem Regierungsbezirkspolizeigebiet gehörenden kreisfreien Städten und Landkreisen getragen.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, Grundsätze für die Unterverteilung der von den kreisfreien Städten und Landkreisen zu tragenden Kostenanteile zu erlassen.

§ 14

Das Land erstattet den Gemeinden die gesetzlichen Versorgungsbezüge der kommunalen Polizeivollzugsbeamten, die bis einschließlich 31. März 1946 Versorgungsempfänger geworden sind und derjenigen kommunalen Polizeivollzugsbeamten, die von den Polizeiausschüssen übernommen worden sind, bis zur Versetzung in den Ruhestand bei den neuen Polizeibehörden aber keinen Dienst ausgeübt haben.

§ 15

Auftragsverwaltungen.

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und Landkreisen im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter und Kreisveterinärämter und der Kreis-siedlungsämter, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten von dem Land einen Zuschuß zu den Kosten der Gesundheitsämter in Höhe von 0,35 DM je Einwohner.

Die Landkreise haben die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfange zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben der Ämter tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(3) Verpflichtungen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Beihilfen für Feuerschutz Zwecke.

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerschutz Zwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1953 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Wirtschaftsminister zu beteiligen.

C. Kriegslasten.

§ 17

Kriegsbedingte Fürsorge.

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbände) 85 vom Hundert der folgenden kriegsbedingten Fürsorgekosten, soweit sie vom Bund als Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt werden.

A. Ortsfremde Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung,
4. Ausländer und Staatenlose.

B. Sonstige Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten sowie heimgekehrte Kriegsgefangene,
 6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte.
- C. 7. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Die bei der Durchführung der kriegsbedingten Fürsorge den kreisfreien Städten und Landkreisen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

- a) 25 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung.
Diese werden auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.
- b) 154 000 000 DM für folgende Maßnahmen:
 1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
 2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
 3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
 4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
 5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen,
 6. Durchführung des Schulbauprogramms 1953.

Von dieser Summe werden 142 000 000 DM nach einem Verteilungsmaßstab ausgeschüttet, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Bei Ausschüttung dieser Summe ist ein Betrag von 51 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms 1953 für die in dieses Programm aufgenommenen Schulbauten zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Der Finanzminister und der Innenminister regeln die näheren Einzelheiten der Verteilung des Betrages von 142 000 000 DM im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Sie werden ermächtigt, soweit dies zur Durchführung des Schulbauprogramms erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abzuweichen.

Weitere 2 000 000 DM werden vom Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und den übrigen beteiligten Fachministern nach dem Bedarf verteilt.

10 000 000 DM werden zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt. Ihre Verteilung und die Entscheidung darüber, welche Schäden als Kriegsschäden gelten, obliegt dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen unter 1 a und b den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die Bereitstellung der in Abs. 1 vorgesehenen Beträge erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen.

§ 19

Kreis-Besatzungskostenämter.

Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreis-Besatzungskostenämter und der Lohnstellen für die bei den Besatzungsmächten beschäftigten Arbeiter und Angestellten in voller Höhe, soweit diese vom Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

D. Umlagen.

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreis- und Provinzial-Abgabe-Gesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

§ 21

(1) Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben und für den Ruhsiedlungsverband.

(2) Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 auf die Provinzialverbände anzuwenden.

§ 22

(1) Bis zur Eingliederung in einen kommunalen Verband höherer Ordnung haben die Kreise Lemgo und Detmold den von ihnen nach § 8 des Gesetzes über den Lippischen Finanz- und Lastenausgleich vom 12. Juli 1938 (Lippische Gesetzsammlung Nr. 25) zu den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung zu leistenden Beitrag an das Land zu entrichten.

(2) Die von den Kreisen Lemgo und Detmold an den Lippischen Landesfürsorgeverband zu zahlenden Umlagen und der nach Absatz 1 zu leistende Beitrag sollen zusammen die Summe, die von diesen Kreisen bei einer Eingliederung in den Provinzialverband Westfalen als Provinzialumlage aufzubringen wäre, nicht übersteigen.

(3) Der Umlagebeschluß des Lippischen Landesfürsorgeverbandes bedarf der Genehmigung des Finanzministers und des Innenministers.

E. Schlußbestimmungen.

§ 23

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Kreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 steht der betroffenen Gebietskörperschaft binnen zwei Wochen seit Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1952 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziffer 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Finanzminister und der Innenminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 253.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 123).

Vom 5. Mai 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 1 wird als neuer Buchstabe b) eingefügt:
„b) einen monatlichen Unkostenbeitrag“.
2. Die bisherigen Buchstaben b)—e) werden abgeändert in die Buchstaben c)—f).
3. Dem Gesetz wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut zugefügt:
„Der Unkostenbeitrag beträgt monatlich 150 DM“.
4. In § 3 wird die bisherige Ziffer 2 nunmehr Ziffer 3.

Die neue Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Abgeordnete, die 50 km und mehr vom Sitz des Landtags entfernt wohnen, erhalten für die Teilnahme an einer Plenarsitzung für den An- und Abreisetag je ein halbes Tagegeld“.

II.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 257.

**Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
(Landesministergesetz).**

Vom 5. Mai 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Mitglieder der Landesregierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten eine Urkunde über ihre Ernennung. Die Urkunde für den Ministerpräsidenten wird vom Landtagspräsidenten, die Urkunde für die Minister vom Ministerpräsidenten vollzogen.

(2) In der Urkunde für die Minister soll der übertragene Geschäftsbereich angegeben sein.

§ 3

Die Mitglieder der Landesregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, Verschwiegenheit über solche ihnen amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige in einem gerichtlichen oder sonstigen Verfahren nur mit Genehmigung der Landesregierung aussagen. Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge darf, unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof, nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Über andere Umstände dürfen die im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn die Landesregierung erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

§ 5

(1) Das Amtsverhältnis sämtlicher Mitglieder der Landesregierung endet

- a) mit der Abberufung des Ministerpräsidenten nach Artikel 61 der Verfassung,
- b) mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages,
- c) mit jeder anderen Eriedigung des Amtes des Ministerpräsidenten,
- d) mit dem Amtsverlust des Ministerpräsidenten nach Artikel 63 der Verfassung.

(2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Minister endet außerdem mit ihrer Entlassung sowie mit ihrem Amtsverlust nach Artikel 63 der Verfassung.

§ 6

Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Landesregierung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
 - der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel, die Minister in Höhe des um ein Fünftel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 3a der Reichsbesoldungsordnung B (24 000 DM) in der Fassung der Anlage 4 zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) oder eine an deren Stelle tretenden Besoldungsgruppe.
 - Auf das Amtsgehalt finden Änderungen der Besoldung der Landesbeamten entsprechende Anwendung.

- b) eine Wohnungsentschädigung in Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten der Tarifklasse I,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident von jährlich 10 800 DM, die Minister von jährlich 5400 DM,

- d) eine Entschädigung in Höhe der den Landesbeamten bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung nach der höchsten Stufe zuziehenden Beschäftigungsvergütung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Landesregierung haben.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

§ 8

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung werden für die infolge ihrer Ernennung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

(2) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten sie Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten.

(3) Über die Voraussetzungen und die Höhe der Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten werden weitere Bestimmungen gemeinsam vom Innen- und Finanzminister im Wege der Rechtsverordnung erlassen.

§ 9

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 10 bis 14.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 10

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt:

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Landesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Abs. 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Amtsbezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

§ 11

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Ruhegehalt, wenn es

1. bei seinem Ausscheiden aus dem Amt das 50. Lebensjahr vollendet hat und
2. das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung insgesamt mindestens 5 Jahre oder während einer Wahlperiode mindestens 3 Jahre bekleidet hat.

Das Ruhegehalt erhöht sich für jedes volle Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um 2 v. H.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung. Daneben werden andere, nach dem Landesbeamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten einschließlich einer Amtszeit als Bundesminister höchstens bis zu zehn Jahren berücksichtigt.

(3) Hat ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer seiner Tätigkeit gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Ruhegehalt.

§ 12

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung, bei dem zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts nach § 11 erfüllt waren, sowie eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog, erhalten Hinterbliebenenversorgung.

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung, bei dem zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts nach § 11 nicht erfüllt waren, erhalten als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Amtsgehalt, Wohnungsentschädigung und Kinderzuschläge und sodann Witwen- und Waisengeld. Das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 berechnet. Es wird für die gleiche Zeitdauer gewährt, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen haben würde, wenn er am Tage seines Todes aus dem Amt ausgeschieden wäre.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte und sodann Witwen- und Waisengeld aus dem Übergangsgeld, das der Verstorbene für den Rest der Bezugsdauer erhalten haben würde; Abs. 2, Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 13

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfall.

(3) Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Landesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Landesregierung infolge des Unfalles verstorben ist.

§ 14

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn er als solcher nicht wieder verwendet wird, aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung erdient hätte.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten Beamten einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Land übernommen.

Waren die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher als diejenigen der ständigen Vertreter der Minister, so wird nur ein Betrag in Höhe von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der ständigen Vertreter der Minister vom Lande übernommen; entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

§ 15

Hat ein Mitglied der Landesregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge (§ 7) zu zahlen sind, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Dienstbezüge oder sonstige Bezüge, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 16

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung ein auf einem früheren Beamtenverhältnis oder einem früheren Amtsverhältnis als Bundesminister oder Landesminister beruhender Anspruch auf Wartegeld oder auf Ruhegehalt zu, so werden das Amtsgehalt oder das Übergangsgeld nur soweit gezahlt, als sie das Wartegeld oder das Ruhegehalt übersteigen.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wieder verwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis ruht insoweit, als ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bezieht.

(4) Beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld (§ 10) und eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis (§§ 11, 13) werden die höheren Bezüge gezahlt. Wenn das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis nach Abs. 3 ganz oder teilweise ruht, wird nur das Übergangsgeld gewährt.

(5) Abs. 1 bis 4 finden auf die Hinterbliebenen (§ 12) entsprechend Anwendung.

§ 17

Der Anspruch auf Ruhegehalt, Übergangsgeld oder Hinterbliebenenbezüge ruht, solange der Berechtigte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne Genehmigung der Landesregierung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik genommen hat.

§ 18

Bis zum Erlaß der Bestimmungen nach § 8 Abs. 3 finden die Bestimmungen über Urzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 693) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 18. September 1941 (RGBl. I S. 571) entsprechend Anwendung.

§ 19

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 20

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war, entsprechende Anwendung.

§ 21

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 258.

**Gesetz
über die Besoldung der Polizei
im Lande Nordrhein-Westfalen.
Vom 5. Mai 1953.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — RGBL. I S. 349 — als Anlagen beigefügten Besoldungsordnungen

— A — (Aufsteigende Gehälter) und

— B — (Feste Gehälter)

werden für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

I.

Besoldungsordnung A

i. Es werden eingefügt:

a) bei Besoldungsgruppe 1 a

Kriminaldirektor } im Innenministerium
Polizeidirektor }
Polizeidirektor des Polizeiinstituts Hiltrup,
Polizeidirektoren in Polizeibereichen mit mehr als
500 000 Einwohnern.

b) bei Besoldungsgruppe 1 b

Polizeidirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1 a

c) bei Besoldungsgruppe 2 b

Kriminaloberräte,
Polizeioberräte.

d) bei Besoldungsgruppe 2 c 2

Kriminalräte,
Polizeiräte.

e) bei Besoldungsgruppe 3 b

Kriminalhauptkommissare,
Polizeihauptkommissare.

f) bei Besoldungsgruppe 4 b 1

Kriminaloberkommissare,
Polizeioberkommissare.

g) bei Besoldungsgruppe 4 c 2

Kriminalkommissare,
Polizeikommissare.

h) bei Besoldungsgruppe 5 b

Polizeiobermeister.

i) bei Besoldungsgruppe 7 a

Polizeimeister.

k) bei Besoldungsgruppe 8 a

Kriminalassistenten,
Polizeihauptwachtmeister.

l) bei Besoldungsgruppe 8 c 3

Polizeioberwachmeister¹⁾.

m) bei Besoldungsgruppe 8 c 4

Polizeiwachtmeister vom dritten Dienstjahr ab²⁾.

n) bei Besoldungsgruppe 8 c 5

Polizeiwachtmeister auf Probe (1. Dienstjahr),
Polizeiwachtmeister im zweiten Dienstjahr³⁾.

2. Es werden gestrichen:

a) bei Besoldungsgruppe 1 a

Oberstärzte der Polizei⁴⁾,
Obersten { der Schutzpolizei⁴⁾,
 { der Gendarmerie⁴⁾,
 { der Polizei⁴⁾,
 { der Feuerschutzpolizei⁴⁾,

¹⁾ Polizeioberwachmeister im Einzeldienst erhalten eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den regelmäßigen Bezügen und den Anfangsbezügen der Besoldungsgruppe A 8 a.

²⁾ Polizeiwachtmeister im Einzeldienst erhalten vom dritten Dienstjahr ab eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den regelmäßigen Bezügen und den Anfangsbezügen der Besoldungsgruppe A 8 a.

³⁾ Polizeiwachtmeister im Einzeldienst erhalten eine widerrufliche nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den regelmäßigen Bezügen und den Bezügen der Besoldungsgruppe A 8 c 4.

Oberstveternäre der Polizei⁴⁾,
und die Fußnote⁴⁾.

Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern, Polizeivizepräsident in Berlin.

b) bei Besoldungsgruppe 1 b

Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern⁴⁾, und die Fußnote⁴⁾,
Regierungs- und Kriminaldirektoren.

c) bei Besoldungsgruppe 2 b

Oberfeldapotheker der Polizei,
Oberfeldärzte der Polizei⁴⁾,
Oberfeldveterinäre der Polizei⁴⁾,
Oberregierungs- und Kriminalräte,

Oberstleutnante { der Schutzpolizei⁴⁾,
 { der Gendarmerie⁴⁾,
 { der Polizei⁴⁾,
 { der Feuerschutzpolizei⁴⁾,
 und die Fußnote⁴⁾,

Polizeioberschuirat.

d) bei Besoldungsgruppe 2 c 1

Polizeidirektoren der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern²⁾, und die Fußnote²⁾.

e) bei Besoldungsgruppe 2 c 2

Majore { der Schutzpolizei²⁾,
 { der Gendarmerie²⁾,
 { der Feuerschutzpolizei²⁾,
Oberstabsärzte der Polizei²⁾,
Oberstabsapotheker der Polizei²⁾,
Oberstabsveterinäre der Polizei²⁾,
 und die Fußnote²⁾,

Polizeischulungsleiter (künftig wegfallend),
Regierungs- und Kriminalräte,
Stabsapotheker der Polizei.

f) bei Besoldungsgruppe 2 d

Kriminaldirektoren²⁾,
und die Fußnote²⁾,
Polizeioberamtmann bei der staatlichen Polizeiverwaltung in Berlin.

g) bei Besoldungsgruppe 3 b

Hauptleute { der Schutzpolizei²⁾,
 { der Gendarmerie²⁾,
 { der Feuerschutzpolizei²⁾,
Kriminalräte,
Polizeiräte²⁾,
Stabsärzte der Polizei²⁾,
Stabsveterinäre der Polizei²⁾,
und die Fußnoten ²⁾ und ⁴⁾.

h) bei Besoldungsgruppe 4 a 1

Polizeischulrektoren.

i) bei Besoldungsgruppe 4 b 1

Polizeioberrentmeister bei den großen Polizeikassen.

k) bei Besoldungsgruppe 4 c 1

Kriminalkommissare²⁾,
und die Fußnote²⁾,
Polizeirentmeister bei kleineren Polizeikassen.

l) bei Besoldungsgruppe 4 c 2

Bezirksoberrantmeister { der Gendarmerie²⁾,
 { der Feuerschutzpolizei²⁾,
Kriminalinspektoren²⁾,
Polizeischullehrer⁵⁾,
Revieroberleutnante der Schutzpolizei²⁾,
und die Fußnoten²⁾ und ⁵⁾.

m) bei Besoldungsgruppe 4 e

Assistenzärzte der Polizei¹⁾,
Leutnante { der Schutzpolizei²⁾,
 { der Feuerschutzpolizei²⁾,
 { der Polizei²⁾,
Oberärzte { der Schutzpolizei⁴⁾,
 { der Gendarmerie⁴⁾,
 { der Feuerschutzpolizei⁴⁾,
Oberleutnante { der Polizei⁴⁾,
 { der Gendarmerie⁴⁾,
 { der Feuerschutzpolizei⁴⁾,
Oberveterinäre der Polizei⁴⁾,
Veterinäre der Polizei⁴⁾,
und die Fußnoten⁴⁾, ²⁾ und ⁴⁾.

- n) bei Besoldungsgruppe 5 b
 Bezirksleutnante { der Gendarmerie,
 der Feuerschutzpolizei,
 Oberverwalter bei den Polizeigefängnissen³⁾,
 Revierleutnante der Schutzpolizei.
- o) bei Besoldungsgruppe 7 a
 Meister { der Schutzpolizei,
 der Gendarmerie,
 der Feuerschutzpolizei,
 im Reichsluftaufsichts-
 dienst
 Polizeikanzleisekretäre (künftig wegfällig),
 Verwalter bei den Polizeigefängnissen.
- p) die Besoldungsgruppe 7 c
- q) bei Besoldungsgruppe 8 a
 Hauptwachtmeister { der Schutzpolizei,
 der Gendarmerie,
 der Feuerschutzpolizei,
 Kriminaloberassistenten.
- r) die Besoldungsgruppen 8 c 1, 8 c 2
 und die Fußnoten¹⁾ und ²⁾.
- s) bei Besoldungsgruppe A 8 c 3
 Oberwachtmeister { der Schutzpolizei,
 der Gendarmerie,
 der Feuerschutzpolizei²⁾.
- t) bei Besoldungsgruppe A 8 c 4
 Wachtmeister { der Schutzpolizei,
 der Gendarmerie,
 der Feuerschutzpolizei²⁾.
- u) bei Besoldungsgruppe A 8 c 5
 Rottwachtmeister { der Schutzpolizei,
 der Gendarmerie,
 der Feuerschutzpolizei²⁾.
- v) bei Besoldungsgruppe A 9
 Erste Hauptwachtmeister bei den Polizeigefäng-
 nissen¹⁾,
 Hauptwachtmeister bei den Polizeigefängnissen²⁾,
 Oberwachtmeister bei den Polizeigefängnissen,
 Vollziehungsbeamte bei den Polizeiverwaltungen.

II.

Besoldungsordnung B

Es werden gestrichen:

- a) bei Besoldungsgruppe 2
 Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei,
 Generaloberst der Polizei.
- b) bei Besoldungsgruppe 3 a
 Generale der Polizei.
- c) bei Besoldungsgruppe 4
 Generalleutnante der Polizei.
- d) bei Besoldungsgruppe 6
 Polizeipräsident in Berlin.
- e) bei Besoldungsgruppe 7 a
 Generalmajor der Polizei,
 Generalärzte der Polizei,
 Polizeipräsident in Wien.
- f) bei Besoldungsgruppe 8
 Polizeipräsident in Hamburg.
- g) bei Besoldungsgruppe 9
 Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen
 mit mehr als 500 000 Einwohnern mit Ausnahme
 von Berlin, Wien und Hamburg.

III.

Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen
 des Wohnungsgeldzuschusses erhalten in den nachsteh-
 end aufgeführten Besoldungsgruppen der Besoldungs-
 ordnung A folgende Fassung:

Bei den Besoldungsgruppen 8 c 5, 8 c 4 und 8 c 3:
 Wohnungsgeldzuschuß: V.

§ 2

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhan-
 denen Polizeiwachtmeister (Kriminalpolizeiwachtmeister)
 der Besoldungsgruppe A 8 Pol. sind,
 soweit sie sich im 1. und 2. Dienstjahr befinden,
 in die Besoldungsgruppe A 8 c 5 und,
 soweit sie mehr als zwei Dienstjahre abgeleistet
 haben,
 in die Besoldungsgruppe A 8 c 4
 überzuleiten.

Soweit diese Beamten beim Inkrafttreten dieses Ge-
 setzes bereits höhere Bezüge hatten, als ihnen in den Be-
 soldungsgruppen A 8 c 4 und A 8 c 5 zustehen, erhalten
 sie zu dem Grundgehaltsatz der neuen Besoldungsgruppe
 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Un-
 terschiedsbetrages zwischen dem Grundgehaltsatz der
 neuen und dem Grundgehaltsatz der alten Besoldungs-
 gruppe insoweit und so lange, bis sie durch Aufsteigen
 in eine andere Besoldungsgruppe ausgeglichen ist.

(2) Für die aus der Besoldungsgruppe A 8 Pol. in die
 Besoldungsgruppe A 8 c 3 übergeführten Polizeiober-
 wachtmeister gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Überleitung aus der Besoldungsgruppe A 8 Pol.
 in die Besoldungsgruppe A 8 a wird das Besoldungs-
 dienstalter um vier Jahre mit der Maßgabe gekürzt, daß
 die übergeführten Polizeihauptwachtmeister oder Krimi-
 nalassistenten mindestens in das Anfangsgrundgehalt der
 Besoldungsgruppe A 8 a eingewiesen werden. Das Besol-
 dungsdienstalter ist frühestens auf den Ersten des Mo-
 nats festzusetzen, in dem der Beamte das 26. Lebensjahr
 vollendet. Wenn sich bei der Überleitung in die Besol-
 dungsgruppe A 8 a ein niedrigerer Grundgehaltsatz als
 der in der Besoldungsgruppe A 8 Pol. ergibt, erhält der
 Beamte zu dem niedrigeren Grundgehaltsatz der neuen
 Besoldungsgruppe eine ruhegehaltfähige Ausgleichszu-
 lage in Höhe des Unterschiedsbetrages insoweit und so
 lange, bis sie durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen
 oder durch Aufrücken in andere Besoldungsgruppen aus-
 geglichen wird.

(4) Polizeiwachtmeister (Kriminalpolizeiwachtmeister),
 die auf Grund des § 1 (2) der Verordnung über die Än-
 derung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar
 1948 — HBBl. S. 23 — in die Besoldungsgruppe A 7 a
 eingewiesen sind, erhalten diese Bezüge für ihre Person
 weiter. Das gleiche gilt für die Polizeimeister (Kriminal-
 polizeimeister) mit den Bezügen der Besoldungsgruppe
 A 5 b.

(5) Polizeioberwachtmeister, deren Ernennung zum Po-
 lizeihauptwachtmeister sich infolge verspäteter Ablegung
 der I. Fachprüfung wegen Unmöglichkeit rechtzeitiger
 Ausbildung in der Polizeischule verzögert hat, erhalten
 nach Ablegung der I. Fachprüfung die Bezüge der Besol-
 dungsgruppe A 8 a mit Wirkung vom Ersten des Monats,
 in dem sie bei rechtzeitiger Ausbildung in einer Polizei-
 schule die I. Fachprüfung hätten bestehen können, frühe-
 stens mit Wirkung vom 1. Mai 1953.

§ 3

(1) Zur Abgeltung der durch den polizeilichen Außen-
 dienst entstehenden besonderen Aufwendungen erhalten
 uniformierte Polizeivollzugsbeamte eine widerrufliche
 nichtruhegehaltfähige Zehrzulage und Kriminalpolizei-
 beamte ein widerrufliches nichtruhegehaltfähiges Bewe-
 gungsgeld.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einverneh-
 men mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung die
 Höhe und die Voraussetzungen für die Bewilligung und
 den Wegfall der Zehrzulage und des Bewegungsgeldes
 festzulegen und den hierfür in Frage kommenden Per-
 sonenkreis zu bestimmen.

(3) Der bisher gezahlte nichtruhegehaltfähige Gehalts-
 zuschub von monatlich 12 DM entfällt.

(4) Uniformierte Polizeivollzugsbeamte und Kriminal-
 polizeibeamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses
 Gesetzes nach den bisher geltenden Bestimmungen den
 Gehaltszuschub beziehen und keinen Anspruch auf die
 Zehrzulage oder das Bewegungsgeld nach Abs. 1 haben,
 behalten diesen Zuschub insoweit und so lange, bis er
 durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch
 Aufrücken in andere Besoldungsgruppen ausgeglichen
 ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1954.

§ 4

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

- (1) Es treten in Kraft:
- a) § 1 Abschnitt I und II sowie § 2 am 1. April 1952 für die Bereitschaftspolizei, am 1. Mai 1953 für die Polizeibehörden und die übrigen Landeseinrichtungen der Polizei,
 - b) § 1 Abschnitt III am 1. Januar 1953 für die Bereitschaftspolizei, am 1. Mai 1953 für die Polizeibehörden und die übrigen Landeseinrichtungen der Polizei,
 - c) § 3 am 1. Januar 1953.

(2) Es treten außer Kraft:

- a) die Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 — HBB1. S. 23 — und § 37 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 — GV. NW. S. 29 — mit Ablauf des 30. April 1953,
- b) § 2 Abs. 5 mit Ablauf des 31. März 1955.

Düsseldorf, den 5. Mai 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 260.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz GBG) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293).

Vom 5. Mai 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz GBG) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung des § 6 Abs. 3 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) werden die Worte „zwölf Reichsmark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Kultusminister:
C. Teusch.

— GV. NW. 1953 S. 262.

Gesetz

zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) und zur Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer.

Vom 28. April 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 13 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Zur Grunderwerbsteuer wird zugunsten der kreisfreien Städte und der Landkreise ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt vier vom Hundert des Betrages, von dem die Grunderwerbsteuer berechnet wird. Er wird zusammen mit der Grunderwerbsteuer, deren Schicksal er teilt, von den Finanzämtern erhoben.“

§ 2

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht mehr berechtigt, eine Wertzuwachssteuer zu erheben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33),
2. § 1 Absätze 2 bis 5 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521),
3. § 18 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (RGBl. I S. 203),
4. § 18a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 Ziffer 1 des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517, 586),
5. § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Ziffer 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (RGBl. I S. 966),
6. § 14 und § 15 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202), § 14 jedoch nur, soweit er sich auf die Wertzuwachssteuer bezieht.

Düsseldorf, den 28. April 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 262.

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39).

Vom 28. April 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „nach diesem Gesetz ausgesprochene“ gestrichen.
2. Im § 24 Abs. 1 Ziff. 2 treten die Worte „oder an ihre Rückkehr aus Evakuierung“ hinter das Wort „Internierung“.
3. Im § 28 Abs. 3 treten an Stelle der Worte „innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ die Worte „bis zum 30. September 1953“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 18. März 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 262.

**Verordnung
über die Beschwerdeausschüsse für den
Lastenausgleich.**

Vom 31. März 1953.

Im Benehmen mit dem Landtag verordnet die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund des § 310 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446):

§ 1.

- (1) Die nach Soforthilferecht bei den Regierungspräsidenten errichteten Kammern des Beschwerdeausschusses für Soforthilfe sind Beschwerdeausschüsse gem. § 310 Absatz 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich.
- (2) Sitz und Amtsbereich der Beschwerdeausschüsse entsprechen dem des Regierungspräsidenten, bei dem sie bestehen.
- (3) Sie führen die Bezeichnung
„Der Regierungspräsident — Beschwerdeausschuß für den Lastenausgleich —“.

- (4) Der Finanzminister bestimmt die für jeder Regierungsbezirk erforderliche Anzahl der Beschwerdeausschüsse im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 2

Der Landtag ist Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer der Beschwerdeausschüsse für den Lastenausgleich gemäß § 310 Absatz 3 des Gesetzes über den Lastenausgleich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken

— GV. NW. 1953 S. 253.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.